

Beitragsordnung des TSV 1888 Altheim e.V.
(Geschäftsordnung gem. § 13 der Vereinsatzung)

§ 1 Mitgliedsbeiträge

Die im April 2010 in der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge lauten für

Familien	€ 144,00 pro Jahr
Erwachsene	€ 66,00 pro Jahr
Jugendliche 6 bis 18 Jahre /Studenten	€ 40,00 pro Jahr
Kinder bis 6 Jahre	€ 40,00 pro Jahr
Ehrenmitglieder	Beitragsfrei

§ 2 Sozialbeiträge

Ermäßigte Mitgliedsbeiträge werden folgenden Personen eingeräumt:

Studenten, Auszubildende bis zum 27. Lebensjahr	€ 40,00 pro Jahr
Schüler über 18 Jahre (bis 27 Jahre)	€ 40,00 pro Jahr
Wehr- und Zivildienstleistende	Beitragsfrei

Sozialbeiträge werden auf Antrag und entsprechenden Nachweis zum nächstmöglichen Termin gewährt. Studenten, Schüler, wehr- und Zivildienstleistende werden Sozialbeiträge nur zeitlich befristet gewährt. Im Familienbeitrag können neben den Ehegatten nur Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr erfasst werden.

§ 3 Änderung des Mitgliedsstatus

Umstufungen von Beitragsgruppen treten nach Vollendung des jeweiligen Lebensjahres mit Beginn des folgenden Geschäftsjahres (zum 1. Januar) in Kraft.

§ 4 Ermäßigung von Beiträgen

Bei sozialen Härten oder wirtschaftlich schwierigen Verhältnissen können bei entsprechender Begründung durch den Vorstand Ermäßigungen oder Sonderregelungen zur Beitragszahlung getroffen werden.

§ 5 Entrichtung des Beitrages

Mitgliedsbeiträge sind eine Bringschuld. Sie sind im voraus fällig und jährlich oder halbjährlich zu zahlen. Die Entrichtung soll bargeldlos über die Bankkonten des TSV erfolgen.

§ 6 Mahngebühren

Anfallende Mahn- und Bankgebühren werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.

§ 7 Stundung von Beiträgen

Beiträge können auf Antrag vom geschäftsführenden Vorstand gestundet werden.

§ 8 Beitragsrückstände

Rückständige Beiträge können nach zweimaliger Mahnung eingetrieben werden.

§ 9 Ordnungsänderung

Der geschäftsführende Vorstand kann durch Zweidrittelmehrheit Ordnungsänderungen beschließen. Voraussetzung ist, dass dieser Punkt auf der Tagesordnung steht. Die Beitragsordnung tritt ab 01.01.2011 in Kraft.

In der Beitrittserklärung zum TSV 1888 Altheim gemachte Angaben:

Mitglied seit: _____ Abteilung: _____ Beitrag: _____ €

Abbuchung: Ja /Nein wenn ja: von Kto: _____ Blz.: _____ Inst.: _____

Inhaber des Kontos: _____

Wenn Nein: Der Jahresbeitrag ist fällig im März jeden Jahres / Halbjahresbeitrag im März und September jeden Jahres auf eines der unten angegebenen Konten des TSV 1888 Altheim e.V.

Hinweis zur Kündigung der Mitgliedschaft: Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird zum 30.06. oder 31.12. wirksam. Die Erklärung muss spätestens 1 Monat vor dem gewünschten Kündigungstermin dem Vorstand vorliegen. (Auszug Satzung mit Änderung 2006)